

17. 1. Ist ein in der Zeit des Währungsberfalls getroffenes Abkommen, das die Entgelte aus einem älteren Dauervertrag nach dem Börsenpreis von Roggen und Öl bemißt, auch beim Fehlen besonderer Parteiabrede als bloß vorläufiges Abkommen anzusehen?

2. Berechtigt die Wiederbefestigung der deutschen Währung ohne weiteres zum Rücktritt von Verträgen wegen Änderung der Vertragsgrundlage?

RGB. §§ 133, 157, 242.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1926 i. S. Deutsche Erdöl-  
Aktiengesellschaft (A.) w. G. u. Gen. (Def.). V 226/26.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Zwischen den Beklagten als Grundbesitzern einerseits und Rechtsvorgängern der Klägerin als Unternehmern anderseits sind in den Jahren 1898 und 1906 Verträge abgeschlossen worden, denen zufolge die Grundbesitzer den Unternehmern das ausschließliche dingliche Schürf-, Bohr- und Gewinnungsrecht einräumten. Der Förderzins für Mineralöle wurde auf eine Mark je Barrel festgesetzt und u. a. bestimmt, daß bis zur Mineralien- (Öl-) Förderung oder Ergebnislosigkeit der Bohrung für die Überlassung der Bohrgerechtfame den Grundbesitzern jährlich 1200 M bezahlt werden sollten.

Am 8. Juni 1923 kam nach längeren Verhandlungen der Klägerin mit den genannten und andern Grundbesitzern, die sich zu einer Genossenschaft m. b. H. zusammengeschlossen hatten, eine „vereinbarung wegen Vertragsentgelte“ zustande, wodurch die Entgelte einheitlich mit Wirkung seit 1. Januar 1923 neu festgesetzt wurden. Darin ist vereinbart:

A. Der Förderzins wird auf 2 v. H. des geförderten Rohöls bestimmt, aber nicht in Natur, sondern in Reichswährung nach Maßgabe einer Berechnung, die zunächst Zahlung in Goldmark vorsieht. Die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung soll nach dem Briefkurs des nordamerikanischen Dollars an der Berliner Börse am Stichtag geschehen, wobei ein Dollar gleich 4,25 G.M. gesetzt wird. Für die Berechnung ist davon auszugehen, daß der Preis für 100 kg wasserfreies Wieger Rohöl 7,50 G.M. beträgt. Dieser Goldmarkpreis ist auf dem Preis für Pennsylvanisches Rohöl aufgebaut. Falls sich die Notierung dafür an der New Yorker Börse um mehr als 20% nach oben oder unten verändert, ist ein Zuschlag oder Abzug vorgesehen. Verliert der bezeichnete Dollar die Führung als Standard-Goldwährung unter den Devisen, so ist als Ersatz für ihn zur Umrechnung der Goldmark in Papiermark, ebenso an Stelle der Notiz von pennsylvanischem Rohöl ein anderer Wertmesser zur Feststellung von Veränderungen im Goldwert des Wieger Rohöls neu zu vereinbaren.

#### B. Oberflächenentschädigung.

Die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft zahlt an die Grundstückseigentümerin für jeden durch ihren Betrieb in Anspruch genommenen Morgen (2500 qm) Vertragsoberfläche jährlich eine Entschädigung in Höhe des Wertes von 50 kg Roggen nach dem amtlichen Briefkurs für märkischen Roggen an der Berliner Produktenbörse in Reichswährung.

#### C. Wartegeld.

Für jeden nicht in Anspruch genommenen Morgen ist ein Betrag in Höhe des Wertes von 3 kg Roggen, sonst wie zu B, zu zahlen.

Stichtage und Abrechnungsperioden sind näher festgesetzt. Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. Dezember 1922 sollen die Grundeigentümer das Bierhundertfache der für diesen Zeitraum tatsächlich gezahlten Entgelte erhalten zur Abfindung aller Ansprüche für die Vergangenheit.

Am 30. Juli 1924 hat die Genossenschaft der Klägerin mitgeteilt, daß das Abkommen vom 8. Juni 1923 infolge völliger Veränderung der für den Abschluß maßgeblichen Umstände unhaltbar geworden sei, daß es wegen Irrtums über die von der Klägerin unrichtig angegebenen Betriebsverhältnisse angefochten werde, daß die unrichtige Vorstellung über die tatsächlichen Verhältnisse den in dem Abkommen liegenden Vergleich nichtig mache, daß auch die zugesagte Meistbegünstigung nicht gewährt worden sei. Die Beklagten haben sich mit Schreiben vom 13. November 1924 noch besonders von dem Abkommen losgesagt.

Die Klägerin ist mit ihrer auf Feststellung der Rechtsverbindlichkeit des Abkommens vom 8. Juni 1923 gerichteten Klage in den Vorinstanzen unterlegen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der sachliche Revisionsangriff der Klägerin betrifft nur denjenigen Teil der Entscheidungsgründe, der sich mit der Art des Abkommens von 1923 als bloß einstweiliger Regelung und den daraus herzuleitenden Folgerungen befaßt und für die Rechtfertigung des der Klägerin ungünstigen Standpunkts des Berufungsgerichts allein in Betracht kommt. Hierzu erwägt das Urteil anlässlich der Bescheidung des auf § 779 BGB. gestützten Gegenvorbringens der Beklagten:

Wenn sie auch behaupteten, sie hätten sich in der Annahme geirrt, daß man mit der Papiermark noch als Wertmesser rechnen müsse, während in Wirklichkeit die Währung bereits vernichtet gewesen sei, und daß es nicht so bald wieder zu einer festen Währung kommen und deshalb Öl und Roggen auf absehbare Zeit der Wertmesser bleiben würden, der sie zur Zeit des Abkommens gewesen seien, so sei doch der von beiden Parteien richtig unterstellte Sachverhalt das Auseinanderbrechen der Währung gewesen. Es habe auf der Hand gelegen, daß die Zustände bereits unhaltbar geworden waren und daß eine Änderung, sei es durch Stillstand der Inflation und Erholung der Mark, sei es durch Einführung einer neuen Währung unter Anerkennung der Vernichtung der alten, alsbald kommen müsse und werde. Trotz dieser Kenntnis hätten die Parteien Anlaß gehabt, ihre Verhältnisse einstweilen zu regeln, weil es ungewiß gewesen sei, wann und wie die Neuordnung der Währung erfolgen werde.

Damit sei bereits der Gesichtspunkt gewonnen, aus dem der Rechtsstreit entschieden werden müsse. Es habe in der Natur der Sache gelegen, daß das Abkommen von 1923, soweit es von den bestehenden Währungsverhältnissen veranlaßt war, ein Provisorium habe schaffen sollen. Da sich das von selbst verstanden habe, sei es bedeutungslos, daß es nicht ausgesprochen worden sei. Jeder habe sich damals gefragt: „was wird werden?“ und habe von diesem Gesichtspunkt aus seine in die Zukunft hinein reichenden Verhältnisse geregelt. Man brauche gar nicht mit dem von den Beklagten in den Vordergrund gestellten Satze der Entkräftung von Verträgen durch Veränderung der „Geschäftsgrundlage“ zu operieren in einem Falle, wo, wie hier, bei Dauer-, ja „Ewigkeits“-Verträgen so klar auf der Hand liege, daß die bei aller Kompliziertheit im einzelnen primitive, erst in einer Inflationszeit möglich gewordene Entgeltberechnung auf Naturaliengrundlage nicht über die Zeit der Inflation oder Inflationsgefahr gelten sollte. Die Zeit der Roggen- und Kohlenanleihen sei vorbei, soweit menschliche Voraussicht reiche. Was davon noch vorhanden sei, müsse liquidiert werden. So müsse auch das Abkommen von 1923 liquidiert werden, aber nur hinsichtlich des einen Punktes, der Festlegung des Entgelts. Es bleibe insbesondere bei der Einheitlichkeit der Vergütungen, der Abrechnungsregelung. Dieses Ergebnis würde auch bei Annahme veränderter Geschäftsgrundlage herauskommen, denn die Untwirksamkeit abgestorbener Teile eines Vertrags berühre die trennbaren Teile nicht. Die §§ 139, 155 BGB. seien geeignet, in analoger Anwendung die gesetzliche Rechtfertigung dieses aus neuen Verhältnissen geschaffenen Satzes zu geben. Das Entgelt müsse neu gestaltet werden. Es könne nicht einfach die Entgeltfestlegung des Urvertrags hervorgeholt und in Reichsmark umgerechnet werden; auch diese sei abgestorben. Wenn auch die Beklagten es nicht wahr haben wollten, so liege es doch auf der Hand, daß das Abkommen von 1923 auch unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse im Betriebe der Klägerin geschlossen worden sei. Wie das Abkommen von 1923 eine Fortbildung des Urvertrags gewesen sei, so müsse auch die jetzt notwendig gewordene Neuregelung eine Fortentwicklung darstellen, welche im Verfolge der bisherigen Entwicklung den Vertrag den neuen Verhältnissen anpasse. Kämen die Parteien nicht zu einer gütlichen Einigung, so müsse der Richter

mit einem rechtsgestaltenden Urteil eingreifen, wie das in den verwandten Pachtangelegenheiten kraft besonderen Gesetzes geschehe. Da der Gesetzgeber Fälle der vorliegenden Art dem Richter überlassen habe, so müsse der Richter solche Machtvollkommenheit für sich beanspruchen. Das Urteil werde dann den Zeitpunkt der Beendigung des Provisoriums festzustellen und die zu berücksichtigenden Verhältnisse der Parteien zu ermitteln und nach billigem Ermessen zu bewerten haben.

Die Revisionsbegründung führt zur Rechtfertigung ihrer Klage von Verstößen gegen die §§ 256 ZPO., 133, 157, 242 BGB. u. a. an:

In sachlicher Hinsicht beruhe das Berufungsurteil allein auf dem sonst nirgendwo vertretenen Glaubenssatz, daß alle auf längere Zeit abgeschlossenen Verträge aus der Zeit fortgeschrittener Marktentwertung, in denen Entgelte in Rohstoffen vereinbart worden seien, grundsätzlich nur eine einstweilige Regelung bis zur Erholung der Papiermark oder bis zur Schaffung einer neuen festen Währung darstellten. Diese Annahme werde nicht mit einer Auslegung des besonderen Vertragswillens der Parteien auf Grund ihrer Erklärungen und Verabredungen begründet, sondern als neuer Rechtsatz aufgestellt. Aber selbst wenn man von der Aufstellung eines allgemeinen Erfahrungssatzes sprechen könnte, unterliege auch ein solcher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Er würde zu rechtlich unmöglichen Folgerungen führen und stehe im Widerspruch zu der herrschenden Rechtsprechung, aber auch zu den Parteibehauptungen. Die Beklagten selbst hätten nicht von einer einstweiligen Regelung gesprochen, sondern in ihren Schriftsätzen sich mehrfach darauf berufen, daß sie durch den Vertrag für die Ewigkeit gebunden sein sollten, sowie daß sie zunächst gegen die Dauer des Vertrags Bedenken geäußert, diese aber später wieder fallen gelassen hätten. Auch die Klägerin habe daselbe behauptet und unter Beweis gestellt. Im Ergebnis laufe die angegriffene Entscheidung, die auch die Entgelte der Urverträge nicht wieder aufleben lassen wolle, darauf hinaus, daß im Widerspruch zu der Rechtsprechung auf wertbeständiger Grundlage festgesetzte Entgelte abermals aufgemertzt werden sollten. Hierfür fehle es namentlich an dem erforderlichen Grade der Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung.

(Folgt Erörterung einer Verfahrensrüge.)

Die sachlichen Bedenken gegen das Berufungsurteil betreffen die Gründe, mit denen das Gericht seine Überzeugung belegt, das Abkommen von 1923 habe, soweit es von den damals bestehenden Währungsverhältnissen veranlaßt war, ein „Provisorium“ schaffen sollen. Diese Überzeugung wird nicht etwa mit einer Auslegung des Abkommens selbst gerechtfertigt, sondern mit der vermeintlichen Erkenntnis, daß selbstverständlich bei einem Dauervertrag der hier in Betracht kommenden Art eine durch die Währungsnot hervorgerufene Entgeltsfestsetzung auf der Grundlage von Naturerzeugnissen die Inflationszeit nicht überdauern dürfe, vielmehr „liquidiert“ werden müsse und zwar durch Gestaltungsurteil. Das Berufungsurteil zieht, wenn auch nicht mit ausdrücklicher Begründung, aus diesem Satze die Rechtsfolge, daß trotz des Versagens aller sonstigen Einwendungen der Beklagten der Rechtsbestand der Entgeltvereinbarung jetzt, zurzeit gefestigter Währung, hinfällig geworden sei und daß die Klage deshalb abgewiesen werden müsse.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Auch für Vertragsverhältnisse von längerer Dauer, die von den Kriegsfolgen betroffen worden sind, hat der erkennende Senat bereits in RÖZ. Bd. 102 S. 102 ausgesprochen, im Interesse der Rechtssicherheit müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Verträge zu wahren sind, soweit nicht ganz besondere Umstände im Einzelfall eine abweichende Beurteilung erfordern. Diese Meinung hat er später im Einklang mit derjenigen anderer Senate des Reichsgerichts nur insofern eingeschränkt, als er unter bestimmten Voraussetzungen bei erheblicher Wertverschiebung zwischen Leistung und Gegenleistung infolge der Währungsverhältnisse dem Vertragsschuldner das Abgehen vom Vertrage gestattet hat (vgl. u. a. RÖZ. Bd. 103 S. 332/3, Bd. 106 S. 13, Bd. 110 S. 376, JW. 1925 S. 2597 Nr. 9). Die Ermägungen des Berufungsgerichts lassen eine zureichende Begründung dafür vermischen, daß der vorliegende Sachverhalt anders beurteilt werden müßte. Es liegt keineswegs auf der Hand, daß ein Abkommen, laut dessen die Vertragsparteien schon vor der allgemeinen Vesserung der Währungsverhältnisse über einen von ihnen für hinreichend wertbeständig angesehenen Wertmesser der Gegenleistung aus einem langfristigen Vorkriegsvertrag einig geworden sind, auch dann stets als ein vorläufiges zu betrachten sei,

wenn diese Eigenschaft nicht durch Auslegung seines Inhalts unter Heranziehung der Begleitumstände nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu ermitteln ist. Eine derartige Regelung ist rechtswirksam, soweit ihr nicht besondere gesetzliche Verbote entgegenstehen; solche kommen hier nicht in Betracht. Sie muß auch, sobald sie sich als endgültig herausstellt, so lange Bestand behalten, bis die Parteien durch neue vertragliche Abmachungen etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen für gut befunden haben, die sich der Entgeltberechnung auf der Grundlage von fremden Währungseinheiten oder von Rohstoffen entgegenstellen. Letztere sind im gegebenen Fall entsprechend dem Vertragsverhältnis ausgewählt worden, ihre regelmäßige Preisgestaltung mithin den Parteien vertraut gewesen. Für den Förderzins sollte das vom Unternehmer aus den Tiefen der Erde geförderte Mineralöl als Wertmesser dienen, für die Oberflächenerschädigungen der Roggen, als eines der wichtigsten von den Grundeigentümern aus der Oberfläche gewonnenen Bodenerzeugnisse. Daß der Roggenpreis auch anderwärts, teils aus Anlaß des Währungsverfalls der Nachkriegszeit, teils unabhängig davon in weitem Umfang als Wertmesser für länger andauernde Hergabe ländlicher Grundstücke verwendet wird, zeigen die Beispiele der Roggentrentenbriefe (RGZ. Bd. 109 S. 174) und des Erbpachtkanons in Mecklenburg (RGZ. Bd. 113 S. 93). Hier ist zudem der Roggen sowohl wie das Erdöl nicht selbst als Gegenstand der Leistung gewählt worden, wie es sonst bei Verträgen aus damaliger Zeit vorgekommen ist; vielmehr sollten beide Erzeugnisse nur der Preisbestimmung in Reichswährung mit Hilfe einer Goldmarkberechnung auf Dollargrundlage dienen. Dieser Vertragsinhalt könnte für die Frage, ob eine Dauervereinbarung oder eine vorläufige Notmaßnahme vorliegt, ebenso ins Gewicht fallen, wie der fernere, der einen Ausgleich etwaiger Preisschwankungen und sogar die Möglichkeit vorsieht, daß der amerikanische Dollar als Standardwährung ausscheidet. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß nach dem Vortrag der Parteien das neue Abkommen einen Ausgleich der Vertragsentgelte im Rahmen der Genossenschaft vorsah und daß die Neuregelung in gewissem Umfang sich als die Bildung eines gesellschaftlichen Verhältnisses zwischen Unternehmer und Eigentümer darstellte.

Darüber abschließend zu befinden, ist indessen das Revisions-

gericht nicht in der Lage, weil tatsächliche Vertragsauslegung in Frage steht und aus dem angefochtenen Erkenntnis nicht entnommen werden kann, ob das Berufungsgericht die streitige Vereinbarung ebenso beurteilt hätte, wenn es, wie erforderlich, davon ausgegangen wäre, daß es sich nicht um eine rechtsgrundtätig vorläufige und mittels Gestaltungsurteils fortzubildende Regelung, sondern um die den Vorschriften der §§ 133, 157 BGB. unterliegende Nachprüfung handelt, ob die Parteien eine vorläufige oder eine endgültige Festsetzung der Entgelte vorgenommen haben. Deshalb mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Zu den Ausführungen der Parteien in diesem Rechtszug ist noch zu bemerken: Bei dem von der Revisionsbegründung betonten Umstand, die Beklagten hätten zugegeben, daß es sich um einen Dauer-, ja Ewigkeitsvertrag handle, bleibt noch zu prüfen, ob sich diese Erklärungen der Beklagten nicht hauptsächlich auf die sogenannten Urverträge beziehen, deren Rechtsbeständigkeit von keiner der Parteien angegriffen wird. Gerade das Bestehen der auf lange Dauer abgeschlossenen Urverträge, die von der angegriffenen Entgeltregelung nur in einzelnen Punkten abgeändert worden sind, muß aber bei der Auslegung erheblich ins Gewicht fallen. Das Berufungsgericht wendet sich dagegen, daß die Entgeltfestsetzung im Urvertrag hervorgeholt und in Reichsmark umgerechnet werde. Auch Dertmann geht in seinem für die Klägerin erstatteten Gutachten lediglich von der Vereinbarung aus, die im Jahre 1923 zustande kam und sich in der Hauptsache auf Festlegung der Vertragsentgelte beschränkt. Das Berufungsgericht wird aber auf der Grundlage der gesamten Parteivereinbarungen zu untersuchen haben, ob bei der Entgeltvereinbarung von 1923 der Wille der Beteiligten dahin ging, in Bezug auf die Vertragsentgelte an der ursprünglichen Preisvereinbarung festzuhalten und sie nur so lange auf eine selbstgewählte wertbeständige Grundlage zu stellen, bis nach Eintritt geordneter Währungsverhältnisse die endgültige Angleichung an den im Dauervertrag vereinbarten, aber immer noch für maßgebend erachteten Preis wieder möglich werden sollte; oder ob man zwar die alte Entgeltfestsetzung aufgeben, aber dennoch nur für die Zeit der Währungsnot eine vorläufige Regelung an ihre Stelle treten lassen

wollte; oder ob man endlich die Entgelte, unabhängig von ihrer früheren Höhe und von späteren Wechselfällen der Währung, dauernd auf eine neue Grundlage zu stellen gedachte, die für geeignet gehalten wurde, immerdar einen wertbeständigen Ausgleich der verhältnismäßigen Gegenleistung zu sichern. Jede dieser Möglichkeiten ist gegeben und es läßt sich keine von ihnen als allgemeiner Erfahrungssatz aufstellen, der des Hinzutretens weiterer Anhaltspunkte nicht bedürfte.

Wenn die bisher nicht festgestellten Begleitumstände der Vereinbarung von 1923 in Verbindung mit dem Inhalt aller Verträge eine Auslegung im Sinne der ersteren Möglichkeit rechtfertigen, so hätte das zur Folge, daß zwar nicht auf Grund einer rechtsgestaltenden Fortentwicklung, wohl aber auf Grund einer dem ursprünglichen Vertragswillen gerecht werdenden Interessenabwägung nach den vom Reichsgericht dem § 242 BGB. entnommenen Grundsätzen die Entgelte neu festgesetzt werden und die so gefundenen Reichsmarkbeträge an die Stelle der bloß vorläufigen Regelung treten müßten. Dann könnte dem Klagantrag im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht mehr stattgegeben werden. Ob bei der zweiten Möglichkeit neue Vereinbarungen erforderlich wären oder ob daselbe gelten müßte wie bei der ersten, würde gleichfalls durch Vertragsauslegung zu ermitteln sein. Haben dagegen die Parteien im Abkommen von 1923 die Geldleistungen endgültig auf wertbeständige Grundlage stellen wollen, so kommt keine Aufwertung, sondern lediglich die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* in Frage. In dieser Hinsicht ist vom Reichsgericht ausgesprochen worden, daß die wirtschaftlichen Folgeerscheinungen der Herstellung der Mark als wertbeständiger Währungseinheit nicht wie der vorangegangene Währungsverfall einschneidend genug gewesen sind, um eine völlige Umwälzung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und damit einen Rückgriff auf jene Klausel zu rechtfertigen (WarnRspr. 1926 Nr. 20, DZB. 1926 Sp. 745). Der Rücktritt der Beklagten aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt wäre mithin ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht begründet.